

Gbk 2016/12/14 B-GBK I/185/16

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.2016

Norm

§4 B-GIBG

Diskriminierungsgrund

Geschlecht

Diskriminierungstatbestand

beruflicher Aufstieg

Text

Bundesgleichbehandlungskommission

Senat I

Das gegenständliche Gutachten, mit dem das Vorliegen einer Diskriminierung weder festgestellt, noch ausgeschlossen werden konnte, kann gemäß § 23a Zi 10 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz nicht in vollem Wortlaut in anonymisierter Form veröffentlicht werden, da Rückschlüsse auf den Einzelfall gezogen werden könnten.

Wien, Dezember 2016

Zuletzt aktualisiert am

22.12.2016

Quelle: Gleichbehandlungskommisionen Gbk, <https://www.bmfg.gv.at/home/GK>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at